

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 276/2011
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	14	29.09.2011

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Anpassung an die neue Gesetzeslage

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen entsprechend der Variante..... zu entwickeln.
Ggf. notwendige Anpassungen der Satzungen für die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGATA und Kindertagespflege sind vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
----	------	--------------

CDU

SPD

Bündnis 90 – Die Grünen

FDP

UBWG

Sonstige

Verwaltungserläuterung:

Zum 01.08.2011 hat sich das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geändert.

Für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung wurde in NRW die Beitragsfreiheit eingeführt.

Unter § 23 (3) KiBiz heißt es hierzu nun:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.“

Weiterhin regelt das Gesetz, dass für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zur Schule zum 15.11.2011 folgt, für maximal 12 Monate beitragsfrei ist.

Das Land gewährt den Kommunen einen Ausgleich für die Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsbefreiung im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes. Ein Referentenentwurf für ein Belastungsausgleichsgesetz wird derzeit erarbeitet. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die Kommunen Abschläge in Höhe eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 5% aller Kindpauschalen für Kinder über drei Jahre.

Im mittlerweile eingegangenen Bewilligungsbescheid heißt es hierzu:

„Die Anschlagregelung ist so ausgestaltet, dass sie ohne zusätzliche statistische Abfragen und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sofort umgesetzt werden kann.

Die Ermittlung der pauschalierten Abschlagszahlungen (5 v. H. der zum 15.03.2011 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung) für die durch die Elternbeitragsfreiheit entstehenden Einnahmeausfälle orientiert sich zum einen an dem im Kibiz hinterlegten rechnerischen Anteil für Elternbeiträge und geht zum anderen – bezogen auf alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung – von einer durchschnittlichen dreieinhalbjährigen Besuchszeit aus. Vor diesem Hintergrund decken die monatlichen Abschlagszahlungen einen prozentualen Anteil von 17,5 % an den Kindpauschalen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung ab. Eventuelle Einnahmeausfälle in der Kindertagespflege sind durch diese Abschlagszahlungen mit abgedeckt. Der bewilligte Abschlag beträgt 279.586 € für ein Jahr.“

Grundsätzlich sollen 19% der Betriebskosten / Kindpauschalen durch Elternbeiträge gedeckt werden. Dieses Ziel wird von sehr vielen Kommunen jedoch nicht erreicht. In Mettmann liegt der derzeitige Deckungsgrad bei etwas über 20%.

Es liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor, wie die gesetzliche Regelung aussehen wird.

Die bisherige so genannte „Geschwisterregelung“ der Elternbeitragssatzung der Stadt Mettmann muss durch diese Neuregelungen überdacht werden. Es ist vorgesehen, notwendige Änderungen der Satzung durch den Rat der Stadt Mettmann in der Sitzung am 13.12.2011 beschließen zu lassen.

Wie in vielen anderen Kommunen auch, griff bisher folgende Regelung in Mettmann, wenn mehr als ein Kind einer Familie einen Kindergarten besucht:

„Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen“ (§ 4 der Satzung).

Da das Gesetz am 22.07.2011 verabschiedet wurde und zum 01.08.2011 in Kraft getreten ist, wurde seitens der Verwaltung folgendermaßen gehandelt:

Zunächst galt es, eine evtl. nur vorübergehende Regelung zu treffen, wie mit der bisherigen Geschwisterregelung zu verfahren ist. Da die Stadt Mettmann für das Kind im letzten Kindergartenjahr einen Ausgleichsbeitrag durch das Land erhalten soll, wurde die jetzige Geschwisterregelung beibehalten: Für das erste Kind erhält die Stadt einen Beitrag, zwar nicht von den Eltern, sondern vom Land, die anderen Kinder der Familie wurden somit beitragsfrei gestellt.

Auch das Ministerium empfahl, die Geschwisterregelung beizubehalten, da die Intention des Gesetzes war, junge Familien finanziell zu entlasten. Auch die AG 78 Kindertageseinrichtungen hat sich für eine solche Regelung im Sinne „Mettmann – eine familienfreundliche Stadt“ ausgesprochen.

Es wurden dann bereits Ende Juli neue Bescheide für rund 350 Familien versandt.

Durch die erfolgte Bescheiderteilung liegen mittlerweile erste Zahlen vor, die die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erkennbar machen. In Anbetracht der erheblichen finanziellen Auswirkungen hält die Verwaltung eine Vorberatung vor Einbringung der eigentlichen Satzung für erforderlich. Seitens der Kommunen bestehen sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, wie mit der Geschwisterregelung nunmehr umzugehen ist. Eine Abfrage bei Kommunen des Kreises Mettmann hat z.B. ergeben, dass von acht Kommunen drei von der jetzigen Geschwisterregelung Abstand nehmen wollen, fünf Kommunen wollen sie beibehalten. Um die neue Satzung für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereiten zu können, werden dem Jugendhilfeausschuss zwei Varianten (s. Anlage) vorgestellt, verbunden damit, dass der Ausschuss sich für eine Variante positioniert. In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 24.11.2011 wird dann die neue Satzung zu beraten sein, die zum 01.01.2012 in Kraft treten soll. Nachforderungen bei den Eltern für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.2011 sollen aus Sicht der Verwaltung nicht erfolgen.

Falls sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse z.B. bzgl. des angekündigten Gesetzes ergeben, so werden diese entsprechend berücksichtigt werden.